

# Gesetzsammlung

## des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

### N<sup>o</sup>. 9.

(Ausgegeben den 27. Juli 1869.)

#### 26. Regierungs-Bekanntmachung,

die Einführung der Freizügigkeit der Aerzte, Wundärzte &c. in mehreren  
 Thüringischen Staaten  
 betreffend.

Mit Serenissimi Höchster Genehmigung wird andurch bekannt gemacht:

Auf dem Grunde schon vor längerer Zeit angeknüpfter Verhandlungen ist zwischen den Regierungen von Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Mtenburg, Sachsen-Goburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer Linie und Reuß jüngerer Linie eine Uebereinkunft dahin getroffen worden, daß die, einem dieser Staaten angehörigen, in ihrem Heimathstaate mit günstigem Erfolg von der zuständigen Stelle geprüften und zur Praxis zugelassenen Aerzte, Wundärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer und Thierärzte zur Ausübung ihres Berufs, sowie zur Niederlassung in sämmtlichen vorgenannten Vereinststaaten Verluß der Ausübung der Praxis innerhalb der in ihrem Heimathstaate ihnen eingeräumten Besugnisse unter den, für den Inländer geltenden Bestimmungen berechtigt sein sollen, ohne daß indeß durch ihre Niederlassung an sich in ihren bisherigen Heimathverhältnissen etwas geändert wird.

Weiz, den 14. Juli 1869.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung dah.

W. Kunze  
 i. B.

Drucko Metz.